0 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde –

Flurneuordnungsplan

der Flurneuordnung:	Röckwitz
Landkreis:	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Verfahrensart:	Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
Verfahrensnummer:	32234

Inhaltsverzeichnis textlicher Teil

0 Deckblatt
1. Grundlagen der Flurneuordnung
1.1 Rechtsgrundlagen
1.2 Anordnungsbeschluss
1.3 Flurneuordnungsgebiet
2. Die Beteiligten und ihre Rechte
2.1 Die einzelnen Beteiligten
2.2 Die Teilnehmergemeinschaft
3. Wertermittlungsverfahren, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
3.1 Wertermittlungsverfahren
3.2 Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
3.3 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung
4. Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes
4.1 Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)
4.2 Straßen und Wege, Vorbehaltsflächen für Feld- und Waldwege
4.3 Gewässer, Rohrleitungen und Dränanlagen
4.4 Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
4.5 Sonstige gemeinschaftliche Anlagen nach § 39 FlurbG
4.6 Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
4.7 Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum
4.8 Regelungen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse
4.9 Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen
4.10 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen
4.11 Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen
4.12 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindesatzungen
5. Kosten und Beiträge
5.1 Verfahrenskosten
5.2 Ausführungskosten
5.3 Beiträge
5.4 Freiheit von Steuern und Abgaben
6. Schlussbestimmungen
6.1 Berichtigung der öffentlichen Bücher
6.2 Aufbewahrung der Verfahrensunterlagen
7. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

1. Grundlagen der Flurneuordnung

1.1. Gesetzliche Voraussetzungen

Das Flurneuordnungsverfahren Röckwitz wird nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) und im Übrigen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG durchgeführt.
Bei der Zusammenführung von getrenntem Boden und Gebäudeeigentum bestimmen sich die materiell-rechtlichen Ansprüche der Beteiligten ergänzend nach den Bestimmungen des SachenRBerG.

1.2 Anordnungsbeschluss und Änderungsbeschlüsse

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt hat als Flurneuordnungsbehörde das Flurneuordnungsverfahren mit Beschluss vom 28.04.2016 angeordnet und das Flurneuordnungsgebiet festgestellt.

Das Flurneuordnungsgebiet ist durch Beschlüsse vom 18.03.2022 (bestandskräftig seit 04.03.2019), vom 19.11.2019 (bestandskräftig seit 21.11.2019), vom 20.02.2024 (bestandskräftig seit 25.04.2025) und letztmalig vom 21.03.2025 (bestandskräftig seit 05.05.2025) geändert worden.

1.3 Flurneuordnungsgebiet

Die zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Flurstücke sind aus dem Nachweis der alten Flurstücke ersichtlich. Hiernach hat das Verfahrensgebiet eine Größe von **1.413,27 ha.**

Das Flurneuordnungsgebiet ist in der Gebietskarte (Anlage A 1) durch orange Umrandung dargestellt. Für den kartenmäßigen Nachweis der alten Flurstücke in der Wertermittlungskarte wurden Auszüge aus dem Flurkartenwerk des Liegenschaftskatasters verwandt.

2. Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

Am Flurneuordnungsverfahren sind nach § 10 FlurbG i. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG beteiligt:

- als Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von isoliertem Gebäudeeigentum nach Artikel 231 § 5 Abs. 1 EGBGB auf Flächen im Flurneuordnungsgebiet. Die Teilnehmer sind aus dem Teilnehmernachweis - alt ersichtlich,

- als Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die aus dem Nebenbeteiligtennachweis ersichtlichen natürlichen und juristischen Personen.

 Beteiligte, die nicht nach § 57 LwAnpG ermittelt werden konnten, sind nach § 14 FlurbG aufgefordert worden, ihre Rechte anzumelden. Solche Rechte sind nicht angemeldet worden.

2.2 Die Teilnehmergemeinschaft

Mit dem Anordnungsbeschluss ist die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Röckwitz“ und hat ihren Sitz in Röckwitz.

Die Teilnehmergemeinschaft hat einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Vorsitzender des Vorstandes ist Herr Manfred Komesker, sein Stellvertreter ist Herr Benno Korczak.

3. Wertermittlungsverfahren, Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

3.1 Wertermittlungsverfahren

Die Wertermittlung ist nach § 58 Abs. 1 LwAnpG i.V.m. §§ 27 bis 32 FlurbG durchgeführt worden. Dabei ist der Wertermittlung folgender Wertermittlungsrahmen zugrunde gelegt worden:

Wertermittlungsrahmen i.e.S.:

Nutzungsart der Grundstücke	Wertflächenbezeichung	Wertverhältniszahl (WVZ) je ar
Gebäude- und Hofflächen 1 - Ortslage Röckwitz	GF150	150
Gebäude- und Hofflächen 2 - Ortslagen Adamshof u. Gützkow	GF112	112
Gebäude- und Hoffläche landwirtschaftliche / gewerbliche Bebauung	GF 59	59
Garten und Erholungsflächen 1	GA45	45
Garten und Erholungsflächen 2	GA34	34
Parkflächen / Freizeit- und Dorfplatzflächen	P45	45
Sonderflächen (Abbauland und Solarstandorte)	SF59	59
Ackerland	A**	gleich Ackerzahl
Grünland	GR**	Grünlandzahl x 0,38
Waldbestandsflächen	W10	10
Feldgehölze (Baumgruppen und Hecken)	HO7	7
Unland, Sölle, Biotopflächen	U5	5
Gewässerflächen öffentlich	WAO5	5
Gewässerflächen privat	WF5	5
Vorhandene öffentl. Straßen und Wegeflächen **(VSO 1 = alle öffentlichen Verkehrsflächen)**	VSO1	1
Vorhandene private Straßen und Wegeflächen **(z.B. VF35 = alle privaten Verkehrsflächen)**	VF***	**Wertzahl = angrenzender Nutzung**

** *hier wird die jeweilige Ackerzahl bzw. die mit dem Faktor 0,38 multiplizierte Grünlandzahl angegeben*

*** *hier wird die jeweilige Wertzahl der an die Straße / den Weg angrenzenden Wertklasse angegeben*

Grundlage der Wertermittlung der Flurstücke im Verfahrensgebiet ist der landwirtschaftliche Nutzwert des Bodens und somit die Ertragsfähigkeit der Grundstücke in der Feldlage entsprechend den natürlichen Standortbedingungen. Dieser Nutzwert resultiert aus den Ergebnissen der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bodenschätzung erfasst die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Hierzu gehören die Nutzungsarten Acker(A) und Grünland (GR).

Nicht von der Bodenschätzung erfasste Flächen anderer Nutzung (Holzungen, Wasser, Verkehrsflächen etc.) werden in die jeweilige, im Wertermittlungsrahmen dargestellten, Wertklasse eingestuft. Der jeweilige Wert dieser Werklassen ergibt sich aus dem Bodenrichtwert in Auswertung des Berichtes des Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit Stichtag 31.12.2016

Das heißt, es wird die Wertverhältniszahl der Grundstücke zueinander ermittelt. Die Wertverhältniszahl (WVZ) bezieht sich auf die Flächeneinheit ar (100 m²).

.

3.1.1 Wertermittlung in der Feldlage

Ackerland:
Beim Ackerland folgt die Wertverhältniszahl (WVZ) der Ackerzahl aus der Reichsbodenschätzung, d.h. 100 m² = 1 ar bei 42-er Ackerboden erhalten 42 WVZ.

Grünland:
Grünland hat im Laufe der Jahre seit der Reichsboden schätzung in der Regel die größten Veränderungen erfahren, so dass die Grünlandzahl nicht die aktuelle Ertragsfähigkeit widerspiegelt. Reine Grünlandstandorte – bzw. -böden werden mit dem Faktor 0,38 abgewertet, damit es im Verhältnis zum Ackerland im Ausnahmefall tauschbar ist.
D.h. 100 m² 35-er Grünlandboden erhalten 13 WVZ (kaufmännisch gerundet).

Ackerstandorte in Grünlandnutzung:
Diese heute als Dauergrünland genutzten Flächen wurden in der Reichsbodenschätzung als Acker bewertet und werden dementsprechend, als Grünland ohne Abschlag bewertet. Gleichzeitig ändert sich die Wertklassenbezeichnung von „A“ in „GR“

Grünlandstandorte in Ackernutzung: (nur bei Bedarf und im Ausnahmefall)
Diese heute als Ackerland (genutzten Flächen wurden in der Reichsbodenschätzung als Grünland bewertet. Um der durch die Umnutzung erfolgten Wertsteigerung Rechnung zu tragen, wird hier kein Abschlag bzw. Faktor angesetzt, sondern
die tatsächliche GR-Zahl in die Wertung einbezogen. Gleichzeitig ändert sich die Wertklassenbezeichnung von „GR“ in „A“

Sonderflächen (Abbauland und Solarstandorte):
Für diese Flächen ist die Aufmessung eine Bewertungsgrundlage. Die Bewertung erfolgt gemäß des Bodenrichtwertes des Gutachterausschusses des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit 59 WVZ je ar.

Wald:
Die geringfügig im Verfahren liegenden Waldflächen erhalten eine Grundbewertung für die verfahrenstechnische Einbindung mit Berücksichtigung eines durchschnittlichen Baumbestandes sowie unter Berücksichtigung des hierfür ermittelten Bodenrichtwertes:
10 WVZ je ar.
Eine Neuordnung bei Waldflächen erfolgt in der Regel nicht. Die Feld-Wald-Grenze bestimmt sich nach den heute vorhandenen Waldflächen bzw. Waldbestand. Zusammenlegbar sind nur bestandsidentische Waldflächen.

Feldgehölze:
Für diese Flächen ist die Aufmessung Bewertungsgrundlage. 7 WVZ je ar.

Unland:
Für diese Flächen ist die Aufmessung Bewertungsgrundlage. 5 WVZ je ar.

Wasserfläche öffentlich:
Für diese Flächen ist die Aufmessung Bewertungsgrundlage. Die Bewertung mit WAO5 (5 WVZ / ar) betrifft alle in Gewässerflurstücken öffentlichen Eigentums vorhandenen Gewässerflächen, wie z.B. Bäche, Gräben oder Seen. 5 WVZ je ar.

Wasserfläche privat:
Für diese Flächen ist die Aufmessung Bewertungsgrundlage. Die Bewertung mit WA5 (5 WVZ / ar) betrifft alle in privaten Flurstücken vorhandenen Gewässerflächen, wie z.B. Gräben, Sölle oder Teiche. 5 WVZ je ar.

Wegefläche öffentlich:
Die Bewertung mit VS01 (1 WVZ / ar) betrifft alle in Straßen- und Wegeflurstücken vorhandenen, öffentlichen Wege- und Verkehrsflächen. 1 WVZ je ar.

Wegefläche privat:
Die Bewertung mit VS = WVZ gemäß angrenzender Wertklasse / ar) betrifft alle vorhandenen, öffentlich genutzten Wege- und Verkehrsflächen, die sich in privatem Eigentum befinden. z.B. Acker mit AZ 42 ist angrenzend, dann VS 42 = 42 WVZ je ar.

3.1.2 Wertermittlung in der Ortslage

Hof-, Gebäude- und sonstige Privatflächen (GF150 bzw. GF112)
Für die Hofräume im Innenbereich wird eine Wertverhältniszahl von 150 WVZ bzw. 112 WVZ je ar festgesetzt. Sie ergibt sich aus dem Verhältnis des Bodenrichtwertes zu dem von Ackerland. Die Abgrenzung zur Wertklasse Gartenland wird anhand der vorhandenen bzw. aufgemessenen Nutzungsarten festgelegt.

Gartenland/Erholungsflächen (GA45 bzw. GA34)
Gartenland (Erholungsfläche) wird üblicherweise mit ¼ des Bodenrichtwertes für Hof- und Gebäudefläche bewertet. Daraus folgend wird eine Wertverhältniszahl von 45 WVZ bzw. 34 WVZ je ar für die Hausgärten festgelegt.
landwirtschaftliche Betriebsflächen Die Betriebsflächen der Landwirtschaftsbetriebe, die in der Regel Übergrößen haben, werden nicht den Gebäudeflächen gleichgesetzt, sondern mit dem 4-fachen Ackerpreis bewertet.

Landwirtschaftliche Betriebsflächen (GF59)
Die Betriebsflächen der Landwirtschaftsbetriebe, die in der Regel Übergrößen haben, werden nicht den Gebäudeflächen gleichgesetzt, sondern mit dem rd. 1,4-fachen Ackerpreis bewertet.

Park-, Freizeit- und Dorfplatzflächen (P45):
Für diese Flächen ist die Aufmessung eine Bewertungsgrundlage. Die Bewertung erfolgt gemäß des Bodenrichtwertes des Gutachterausschusses des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit 45 WVZ je ar.

3.1.3 Kapitalisierungsfaktor

Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen, die in Geld auszugleichen sind, wie zum Beispiel in Zusammenhang mit der Neuordnung und-vermessung der Ortslage wird der Geldbetrag in Euro aus der Wertzahl der Mehr- oder Minderausweisung durch Multiplikation mit dem Kapitalisierungsfaktor KF von 5,35 EUR/WVZ festgelegt. Dieser Kapitalisierungsfaktor ist abgeleitet aus dem Verhältnis von Bodenrichtwert/ Verkehrswert und Wertverhältniszahl lt. Wertermittlung.

Durch Umrechnung der entsprechenden Wertverhältniszahlen der anderen Wertklassen auf das Ackerlandniveau kann der Kapitalisierungsfaktor nun vereinfacht auf der Grundlage des Bodenrichtwertes für Acker berechnet werden
.
Ausgehend von der durchschnittlichen Ackerzahl von A42 im Bereich der Gemeinde Röckwitz und dem durchschnittlichen Verkaufserlös für Ackerland von 22.500,00 €/ha lässt sich der Kapitalisierungsfaktor wie folgt ableiten:

3.1.4. Bagatellgrenze

Ein Teil der im neuen Bestand ausgewiesenen Mehr- oder Minderausweisungen beruht auf ungenauen Angaben im Liegenschaftskataster.

Geringfügige Wertänderungen des Abfindungsanspruches werden somit nicht ausgeglichen. Als solche werden betrachtet 25,00 €.

Für die Bagatellgrenze übersteigende Abfindungsansprüche erfolgt der Ausgleich der gesamten Geldsumme.

3.2 Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 01.10.2018 bis 23.10.2018 ausgelegt und ihnen in einem Anhörungstermin erläutert. Sie sind am 26.10.2018 (bestandskräftig am 02.01.2019) festgestellt worden und liegen dem Flurneuordnungsplan nach § 58 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2 FlurbG zugrunde.

Die Wertermittlungsergebnisse sind in der Wertermittlungskarte und im Wertnachweis karten- und listenmäßig nachgewiesen.

Änderungen der Wertermittlung aufgrund von Umbewertungen vom alten zum neuen Bestand gemäß Kapitel 3.1 werden in der Zuteilungskarte durch die im Verhältnis zur Wertermittlungskarte geänderte bzw. neue Wertklassengeometrie und -bezeichnung abgebildet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für das durch den Änderungsbeschuss gem. Ziffer 1.2 Abs. 2 nachträglich zum Flurneuordnungsgebiet hinzugezogene Flurstück werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG mit dem Flurneuordnungsplan bekannt gegeben, erläutert und festgestellt.

3.3 Ermittlung des Anspruchs auf Landabfindung

Grundlage für die Ermittlung der Abfindungsansprüche der Teilnehmer ist der im Wertnachweis ausgewiesene Wert der Grundstücke (Einlagewert). Für die Größe der alten Flurstücke ist die Eintragung im Liegenschaftskataster nach § 30 FlurbG maßgebend.

Abweichend gilt: In den Fällen, in denen die Eintragung im Liegenschaftskataster als offensichtlich unrichtig festgestellt wurde, ist die vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt ermittelte tatsächliche Flurstückgröße dem Verfahren zugrunde gelegt worden.

Die Freistellungen von der Landaufbringung, die für die betroffenen Teilnehmer im Anspruchsnachweis ausgewiesen sind, werden nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

Bebaute Grundstücke und die Flächen der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind vom Landabzug befreit.

Die festgesetzten Abzugszonen sind in der Wertermittlungskarte dargestellt.

Die von den Teilnehmern nach § 47 Abs. 1 FlurbG aufzubringenden prozentualen Anteile an Grund und Boden (Landbeitrag) sind im Einzelnen aus dem Anspruchsnachweis ersichtlich.
In einzelnen Teilen des Flurneuordnungsgebietes besteht ein anderer (größerer beziehungsweise kleinerer) Bedarf aufzubringenden prozentualen Anteile an Grund und Boden für die gemeinschaftlichen Anlagen.

Sofern für öffentliche Anlagen im Flurneuordnungsverfahren Land bereitgestellt wird, hat der jeweilige Eigentümer der Anlage für das Land und für entstehende Schäden den im Abfindungsnachweis festgesetzten Kapitalbetrag an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlen, soweit nach § 40 FlurbG ein solcher Betrag festzusetzen ist.

Der endgültige Abfindungsanspruch der einzelnen Teilnehmer (Grundeigentümer) ist im Anspruchsnachweis ausgewiesen.

Der von den Teilnehmern nach § 47 Abs. 1 FlurbG aufzubringende prozentuale Anteil an Grund und Boden (Landbeitrag) bemisst sich nach dem Wert der alten Flurstücke. Er wird wie folgt festgesetzt:

Angabe Landbeitrag in % nach Teilgebieten:

Abzugszonennummer	Abzugsfaktor
3	0,86
4	1,34
5	0,00

4 Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes

4.1 Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Die Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes hinsichtlich der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§§ 39, 40 FlurbG) und der landschaftsgestaltenden Maßnahmen beruht auf dem Plan nach § 41 FlurbG.

Der Plan wurde von der oberen Flurneuordnungsbehörde nach § 41 Abs. 4 FlurbG mit Datum vom 29.10.2018 genehmigt.

Änderungen und Erweiterungen des Planes sind in **zwei Nachträgen**, genehmigt von der oberen Flurbereinigungsbehörde mit Datum vom 29.04.2024 und **24.03.2026**, enthalten.

Die Plangenehmigung steht in ihren rechtlichen Wirkungen der Planfeststellung gleich; auf § 41 Abs. 5 FlurbG wird insofern verwiesen.

Der Plan wird hiermit unter Berücksichtigung der seit der Plangenehmigung vorgenommenen Änderungen und Erweiterungen gemäß § 58 Abs. 1 FlurbG in den Flurneuordnungsplan aufgenommen.

Die einzelnen Maßnahmen sind in der Karte zum Maßnahmenplan nach § 41 FlurbG grafisch dargestellt.

4.2 Straßen und Wege, Vorbehaltsflächen für Feld- und Waldwege

Die vorhandenen und neu zu bauenden öffentlichen Straßen und öffentlichen Wege sind im Abfindungsnachweis unter den ONRn 17, 40 und 507 aufgeführt.

Für sie gelten die nachfolgenden Festsetzungen:

4.2.1 Öffentliche Straßen und öffentliche Wege – Widmung und Gemeingebrauch

Im Flurneuordnungsgebiet sind bzw. werden die Straßen nach ihrer Einteilung (Straßengruppen) ausgewiesen als:

1. Bundesfernstraßen / Bundesautobahnen

 keine

2. Landesstraßen

 keine

3. Kreisstraßen

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
MSE 63	Gützkow	4	16
MSE 63	Gützkow	6	1, 12
MSE 63*	Röckwitz - Adamshof	3	4, 17, 53* und 102
MSE 63	Röckwitz - Adamshof	4	15*

*innerorts in den Ortslagen Röckwitz und Adamshof auch als „Hauptstraße“, bezeichnet

4. Gemeindestraßen

a) Ortsstraßen

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Weg am Gutshaus	Gützkow	4	7
Straße nach Borgfeld (Gützkow 3 - 6a)	Gützkow	4	25
Ringstraße	Röckwitz - Adamshof	4	43, 68 und **71**
An der Ringstraße 11 und 12	Röckwitz - Adamshof	4	80
An der Ringstraße 9 und 10	Röckwitz - Adamshof	**4**	85 und 89 tlw.
Hauptstraße 16,17,18,19,20 und 26	Röckwitz - Adamshof	**3**	116

b) Gemeindeverbindungsstraßen

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Weg nach Borgfeld	Gützkow	**6**	**17, 18**
Weg nach Schossow	Röckwitz - Adamshof	5	8
Straße nach Japzow	Röckwitz - Adamshof	**5**	22

5. Sonstige öffentliche Straßen und Wege

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Weg nach Hüttenhof[1]	Gützkow	5	5
Weg am Gützkower Forst	Gützkow	5	9
Weg nach Neuenhagen	Gützkow	5	44
Weg im Acker*	Gützkow	6	34, 41
Weg zum Gützkower Forst	Gützkow	6	43
Weg im Acker*	Röckwitz-Adamshof	3	**29**, 30, 32, 46, 73, 74, 78
Weg nach Wolde	Röckwitz-Adamshof	3	156
Weg im Acker*	Röckwitz-Adamshof	4	12, 89 (tlw.)
Weg an Gemarkung Schossow	Röckwitz-Adamshof	5	7

[1] Ländlicher Weg von Röckwitz durch den großen Ackerbereich nördlich der Kreisstraße MSE 63 bis Adamshof, dieser verläuft tlw. auch durch die Gemarkung Gützkow

Von den sonstigen öffentlichen Straßen nach Nr. 5 sind die folgenden Wege öffentliche Feld- und Waldwege gemäß § 16 Abs. 2 und 3 StrWG M-V in Unterhaltungspflicht der Eigentümer der Grundstücke, die über diese Wege bewirtschaftet werden:

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Weg nach Hüttenhof	Gützkow	5	5
Weg zum Gützkower Forst	Gützkow	6	43
Weg an der MSE 63	Röckwitz-Adamshof	3	97

Von den unter Nr. 4 und 5 genannten Straßen und Wege sind die nachstehend aufgeführten im Flurneuordnungsverfahren wesentlich geändert bzw. neu geschaffen worden:

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Weg im Acker	Gützkow	6	34
Weg im Acker	Röckwitz-Adamshof	3	30
Weg im Acker	Röckwitz-Adamshof	3	46 tlw.
Weg an Gemarkung Schossow	Röckwitz-Adamshof	5	7

Für diese (wesentlich geänderten bzw. neu geschaffenen) Straßen und Wege wird die jeweils genannte Gemeinde mit ihrer Zustimmung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 FlurbG Eigentümer und Träger der Straßenbaulast. Die Straßen gelten nach § 7 Abs. 4 Satz 1 StrWG M-V mit der Übergabe für den öffentlichen Verkehr als gewidmet.

Die Träger der Straßenbaulast haben die Straßengruppen sowie die Überlassung für den öffentlichen Verkehr nach § 7 Abs. 4 Satz 2 StrWG M-V öffentlich bekannt zu machen.

Für alle im Flurneuordnungsgebiet bisher bestehenden Straßen, die als solche (oben unter Nr. 2 bis 5) nicht wieder ausgewiesen sind, werden Widmung und Gemeingebrauch hiermit aufgehoben. Die Straßen gelten als eingezogen; auf § 9 Abs. 6 StrWG M-V wird verwiesen.

Die übrigen nicht wesentlich geänderten bzw. nicht neu geschaffenen Straßen werden als solche unverändert wieder ausgewiesen

Die durch Verbreiterung, Begradigung oder unwesentliche Verlegung hinzugekommenen Straßenteile gelten nach § 7 Abs. 5 Satz 1 StrWG M-V mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es diesbezüglich nicht.

Es verbleibt (mit Ausnahme der nachfolgend geregelten Beschränkungen) bei der bisherigen Straßenbaulast und Widmung.

In den Straßen und Wegen sind Nebenanlagen (Durchlässe, Zufahrten zu den Straßen und Wegen, Feldauffahrten) vorhanden bzw. neu hergestellt worden. Sie sind in ihrer Lage und in ihrem Ausmaß in der dargestellt, sofern sie nicht unter § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG fallen bzw. unverändert bestehen bleiben. Die Durchlässe gehören zum Straßenkörper und unterliegen den Vorschriften für deren Unterhaltung. Die Unterhaltung der Zu- und Feldauffahrten obliegt

Die Verkehrsfunktion folgender Straßen und Wege wird gemäß § 7 StrWG MV neu festgelegt:

I. Widmung als Fußwege.

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
An der MSE 63 - OL Gützkow	Gützkow	4	14, 17 und 24
An der Hauptstraße in Adamshof	Röckwitz-Adamshof	3	52, 54, 66 und 69
An der Hauptstraße in Röckwitz	Röckwitz-Adamshof	4	16, 17, 18 und 19

II. Widmung als Rad- und Fußwege.

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
An der Kreisstraße MSE 63 – zwischen Röckwitz und Adamshof	Röckwitz-Adamshof	3	18

6. Eisenbahnen

Im Flurneuordnungsgebiet befinden sich keine Eisenbahnanlagen.

4.2.2 Nicht öffentliche Wege

Die vorhandenen und neuen nicht öffentlichen Wege sind im Abfindungsnachweis unter den ONRn 47, 80, 135 und 188 aufgeführt. Diese Wege sind keine öffentlichen Wege im Sinne des StrWG M-V.

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
An der Grenze zur Gem. Tützpatz	Gützkow	5	48
Im Acker östlich Adamshof	Röckwitz-Adamshof	3	20
Adamshof, An der Hauptstraße 6	Röckwitz-Adamshof	3	49 tlw.
An der Hauptstraße 28 b	Röckwitz-Adamshof	4	20
An der Hauptstraße 28 a und 28 c	Röckwitz-Adamshof	4	24

Die Benutzung der Wege ist, soweit gesetzlich oder in diesem Flurneuordnungsplan nicht etwas anderes bestimmt wird, zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und als Zufahrt zu Wohn- und Betriebsgebäuden gestattet. Die Benutzung ist dabei nur in einer Weise erlaubt, dass die Wege nicht beschädigt und die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs gewährleistet werden. Schutzvorkehrungen, wie sie bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen üblich sind (z.B. Leitplanken, Reinigung bei Verschmutzung, Winterdienst) können nicht erwartet werden.

4.2.3 Vorbehaltsflächen für öffentliche Feld- und Waldwege

Folgende Flurstücke sind Vorbehaltsflächen für die Nutzung als öffentliche Feld- und Waldwege:

Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Weg westlich des Gutshofes	Gützkow	4	4
Weg am Gützkower Forst	Gützkow	5	9
Weg von der MSE 63 nördl. Röckwitz	Röckwitz-Adamshof	3	5
Weg von der MSE 63 westl. Adamshof	Röckwitz-Adamshof	3	97
Weg im Grünland	Zwiedorf	1	101

Auf Antrag eines Anliegers bzw. Pächters kann die landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Flurstücke eingestellt und von der Gemeinde die Widmung als Feld- und Waldweg gemäß §§ 3 Nr. 4 und 16 Abs. 2 StrWG M-V veranlasst werden, wenn die Nutzung als Zuwegung zwingend erforderlich und ein Bewirtschaftungstausch nicht durchführbar ist.

Die Herrichtung des Weges ist in diesem Fall vom Antragsteller zu besorgen. Unterhaltspflichtig sind nach § 16 Abs. 2 StrWG M-V die Eigentümer der Grundstücke, die über den Weg bewirtschaftet werden.

4.3 Gewässer, Rohrleitungen und Dränanlagen

4.3.1 Oberirdische Gewässern

Im Flurneuordnungsgebiet sind folgende Gewässer I. Ordnung in Form eigener Flurstücke vorhanden: - keine

Im Flurneuordnungsgebiet sind folgende Gewässer II. Ordnung in Form eigener Flurstücke vorhanden:

Name und/oder Grabennummer	Gemarkung	Flur	Flurstücke
L 111-Teetzlebener Mühlenbach*	Gützkow	5	12 tlw., 39
L 111 – TÜ 16	Gützkow	5	23
Grenzgraben an Gemarkung Fahrenholz, Gemeinde Kriesow	Gützkow	5	12 tlw., 14, 20 und 23
Z 14 Gützkower See	Gützkow	6	10
L 13*	**Gützkow**	**6**	**29, 30 tlw.**
L 13*	Röckwitz-Adamshof	3	29, 30, 56, 101, 134, 145, 150
L 111 Teetzlebener Mühlenbach	Röckwitz-Adamshof	3	41, 83, 99, 103
L 111 / TÜ 18	Röckwitz-Adamshof	3	109
L 111 Teetzlebener Mühlenbach	Borgfeld	1	59
L 111 Teetzlebener Mühlenbach	Zwiedorf	1	96
L 111 TÜ 14	**Zwiedorf**	**1**	**100**
L 111 Teetzlebener Mühlenbach	Zwiedorf	2	88

*nur teilweise eigenes Flurstück

Die übrigen im Verfahrensgebiet vorhandenen oberirdischen Gewässer mit der Graben Nr. L111 (tlw. in kurzen Abschnitten), L 111 / TÜ 11, TÜ 14, TÜ 16, TÜ 22, TÜ 28 und TÜ 170 die unterirdischen Teilstrecken der oberirdischen Gewässer mit der Graben Nr. L 111 (tlw. in kurzen Abschnitten), L 13 (tlw.), L13 / TÜ 29 und TÜ 30, L 14 / TÜ 61, TÜ 61.3 und TÜ 61.4 Z 14 / TÜ 42 haben kein eigenes Gewässerflurstück.

Die oberirdischen Gewässer II. Ordnung ohne eigenes Gewässerflurstück stehen im Eigentum der Anlieger bzw. folgen ebenso wie die unterirdischen Teilstrecken dem Grundstückseigentum, in dem sie liegen.

Das Gewässer (Graben) mit der Flurstücknummer 31, Flur 6, Gemarkung Gützkow, liegt im Eigentum der Gemeinde Röckwitz und ist ein Gewässer ohne Ordnung bzw. ein wasserwirtschaftlich untergeordnetes Gewässer.

Die Unterhaltungspflicht an den oberirdischen Gewässern II. und III. Ordnung liegt bei dem Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ (siehe auch Ziffer 4.8.2: Wasser- und Bodenverbandsgebiete).

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben die Unterhaltung nach Maßgabe des § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 66 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) zu dulden.

4.3.2 Anlagen an den Gewässern

In und an den Gewässern sind Anlagen vorhanden:

- Brücke auf der MSE 63 über den Teetzlebener Mühlenbach
- Durchlässe der Gewässer durch Straßen und Wege
- Überfahrten zur Herstellung von Zufahrten
- Überfahrten zur Verbindung von Grundstücken

Für die Benutzung und Unterhaltung der Durchlässe und Überfahrten zur Herstellung von Zufahrten zu Straßen und Wegen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 4.2.2.

Die Unterhaltung der Überfahrten zur Verbindung von Grundstücken obliegt den Eigentümern der zu verbindenden Grundstücke zu gleichen Teilen.

4.3.3 Rohrleitungen und Dränanlagen

Im Flurneuordnungsgebiet befinden sich weitere Rohrleitungen und Dränagen. Das Eigentum an diesen Entwässerungsanlagen folgt dem Grundeigentum, in dem sie liegen. Die Grundstückseigentümer haben die Durchleitung des Wassers und die Entwässerung der umliegenden Flächen über ihre Grundstücke zu dulden und alles zu unterlassen, was die Wirkung und die Unterhaltung der Anlagen beeinträchtigten. Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern der zu entwässernden Grundstücke.

Bei Rohrleitungen, die nur der Durchleitung des Wassers dienen, sind die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke unterhaltungspflichtig. Die Eigentümer der dienenden Grundstücke haben die Unterhaltung zu dulden.

Die vorhandenen Meliorationsanlagen (Rohrleitungen und Dränagen) werden grundbuchlich nicht gesichert. Die Ansprüche nach dem Meliorationsanlagengesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4.4 Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im Flurneuordnungsgebiet wird nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft ein beidseitiger Entwicklungskorridor mit einer Mindestbreite von 5 ,0 m entlang des Teetzlebener Mühlenbaches ausgewiesen. Dieser geht nach Eintritt des neuen Rechtszustandes verbunden mit der Bestandskraft der Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsplan in Eigentum an die Gemeinden Röckwitz und Wolde über (jeweils anteilig).

Folgende Biotope werden im Bodenordnungsverfahren renaturiert bzw. wieder instand gesetzt: keine

Durch die Ausweisung eigener Gewässerflurstücke des Teetzlebener Mühlenbaches entsprechend des tatsächlichen Gewässerverlaufes sowie eines beidseitigen Entwicklungskorridors mit einer Mindestbreite von 5 ,0 m werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Maßnahmen entsprechend des aufgestellten Maßnahmenplanes gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für dieses Fließgewässer 2. Ordnung (MTOL 2100) umgesetzt werden können.

4.5 Sonstige gemeinschaftliche Anlagen nach § 39 FlurbG

keine

4.6 Neuordnung der Eigentumsverhältnisse

4.6.1 Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze

Die Grenze des Flurneuordnungsgebietes, die in der Zuteilungskarte durch mit farblicher Umrandung dargestellt ist, wird hiermit nach § 56 Satz 3 FlurbG festgelegt.

4.6.2 Vermessung der neuen Grundstücke

Das Verfahrensgebiet wurde neu vermessen. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkungen der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und der numerische Nachweis - im Wesentlichen die Koordinaten der neuen Grenzpunkte - maßgeblich.

Die neue Flureinteilung ist den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 LwAnpG bekannt.

Die neuen Grenzen und Abmarkungen werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes nach § 31 Abs. 5 Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) rechtsverbindlich.

Das Flurneuordnungsgebiet hat nach dem Nachweis der neuen Flurstücke eine Größe von **1.416,6613 ha**. Die Neuvermessung weist gegenüber Ziffer 1.3 Abs. 1 somit eine positive Differenz von **3,3935** ha aus.

4.6.3 Abfindung der Beteiligten

- Die Beteiligten werden für ihre alten Grundstücke und dinglichen Rechte (Teilnehmernachweis – alte Grundstücke) nach den Vorschriften des § 58 LwAnpG i. V. m. §§ 44 bis 55 und §§ 68 bis 78 FlurbG abgefunden (Abfindungsnachweis und Teilnehmernachweis – neue Grundstücke). Die Landabfindungen sind in der Zuteilungskarte dargestellt.

- Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen, die nach § 44 Abs. 3 FlurbG in Geld auszugleichen sind, wird der Geldbetrag aus der Wertverhältniszahl (WVZ) der Mehr- oder Minderausweisungen durch Multiplikation mit dem Kapitalisierungsfaktor nach Ziffer 3.1.3 (5.35 EUR/WVZ) errechnet. Wegen Geringfügigkeit werden Beträge bis 25,00 EUR nicht ausgeglichen.

- Für aufgehobene Rechte nach § 49 FlurbG, die durch die Flurneuordnung entbehrlich werden, wird keine Abfindung gewährt.

- Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und Gebäuden und der diese Grundstücke und Gebäude betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, tritt nach § 68 FlurbG die Abfindung an die Stelle der alten Grundstücke und Gebäude. Die Rechte der Beteiligten werden dabei bei einer teilweisen oder vollständigen Geldabfindung nach §§ 72 bis 78 FlurbG gewahrt.

- Die Grenzen der nur als Hausgrundstücke genutzten Hofräume mit allseitig vorhandener Abgrenzung in den Ortslagen und -teilen Röckwitz, Adamshof und Gützkow wurden mit den Eigentümern verhandelt und nachfolgend abgemarkt.

- Die Ergebnisse der Hofraumverhandlungen sind in Verhandlungsniederschriften aufgenommen. Die Teilnehmer erklärten sich einverstanden, Differenzen zwischen der angenommenen Hoffläche und der neu vermessenen Ist-Fläche bis zu einem kapitalisierten Wert von 25,00 EUR weder in Land noch in Geld auszugleichen.
 Bei Abweichungen größer einem kapitalisierten Wert von 25,00 EUR ist die gesamte Differenz gleichfalls aus der Wertverhältniszahl (WVZ) der Mehr- oder Minderausweisung an Hoffläche durch Multiplikation mit dem Kapitalisierungsfaktor nach Ziffer 3.1.3 (5.35 EUR/WVZ) oder, auf Wunsch der Beteiligten in Land, auszugleichen. Eine Saldierung von Flächendifferenzen bei Teilnehmern mit mehreren Hofgrundstücken erfolgt nicht.

- Für zum Hofgrundstück dazugehörige, feldseitig gelegene und der Hofbebauung abgewandte Grün-, Acker- und sonstige Flächen anderer Nutzung wird der Geldausgleich bei Flächendifferenzen entsprechend der wertmäßigen Mehr- bzw. Minderabfindung errechnet.

- Die Teilnehmer ONR 47, 102, 103, 108, 109, 115, 119, 126, 128. 130, 132, 144, 146, 148, 157, 169, 170, 171, 176, 183, 186, 196, 206, 216, 218, 230, 235, 241, 253, 255, 260, 261, 263, 270, **272**, 273, 284, haben den vereinbarten lagebedingten Mehrabfindungen an Hof- und Gebäudefläche sowie / bzw. Garten- und Erholungsfläche, die in Geld auszugleichen sind, zugestimmt.

- Die Teilnehmer ONR 36, 47, 101, 110, 115, 126, 132, 176, 187, 195, 202,
 213, 243, 244, 246, 251, 252, 265, 266, 269, 277, 279, 281, 283, und 293, haben den vereinbarten lagebedingten Minderabfindungen an Hof- und Gebäudefläche sowie / bzw. Garten- und Erholungsfläche, die in Geld auszugleichen sind, zugestimmt.

- Der Teilnehmer mit der ONR 12 hat gemäß den Verhandlungen zur Ortslagenregulierung zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit den ONR 266 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 45 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 12 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 300 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 17 hat gemäß den Verhandlungen zur Ortslagenregulierung zugestimmt, zugunsten der Teilnehmer mit den ONRn 104, 108, 147, 151, **171**,182, 260, 262, 266 und 279 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 45 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 17 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 104 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 19 hat einer geringfügigen, lagebedingten **Minderausweisung** in Land gegen Zahlung eines Geldausgleiches zugestimmt (§ 44, Abs. 3 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 22 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 17 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 37 hat einer geringfügigen, lagebedingten Minderausweisung in Land gegen Erhalt einer Geldabfindung zugestimmt. (§ 44, Abs. 3 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 38 hat einer geringfügigen, lagebedingten Mehrausweisung in Land gegen Zahlung eines Geldausgleiches zugestimmt (§ 44, Abs. 3 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 40 hat einer lagebedingten Mehrausweisung an Verkehrsfläche (VF-Wert) hinsichtlich der Verfahrensflurstücke der Kreisstraße MSE 64, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.

 Der Teilnehmer mit der ONR 40 hat gemäß den Verhandlungen zur Ortslagenregulierung zugestimmt, zugunsten der Teilnehmer mit den ONRn 126, 198, 130, 132, 146, 151, 198, und 248 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 45 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 40 überträgt gemäß §13 Abs. 2 StrWG-MV 9.056 m² innerörtliche Verkehrsnebenfläche der Kreisstraße MSE 64 (VS1 -(öffentliche Gehwege und Grünstreifen innerorts) aus den Flurstücken 100, Flur 1 und Flurstück 1/2, Flur 2, Gemarkung Röckwitz-Adamshof sowie Flurstück 1/5 und Flurstück 2, Flur 1, Gemarkung Gützkow, an ONR 17 ohne Geldausgleich.

- Der Teilnehmer ONR 41 überträgt seinen vollständigen Abfindungsanspruch unentgeltlich an den gem. § 8 VZOG Verfügungsbefugten ONR 17.

- Der Teilnehmer mit der ONR 44 hat einer geringfügigen, lagebedingten **Minderausweisung** in Land gegen Zahlung eines Geldausgleiches zugestimmt (§ 44, Abs. 3 FlurbG).

- Die Teilnehmer mit den ONRn 44 und 189 haben anstatt einer Geldabfindung für Hof- und Gebäudefläche einen Flächentausch vereinbart und auf einen Ausgleich der Wertdifferenz verzichtet.

- Der Teilnehmer mit der ONR 44 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 146 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 47 hat gemäß den Verhandlungen zur Ortslagenregulierung zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 108 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 45 FlurbG).

- **Der Teilnehmer mit der ONR 47 hat wegen grundbuchlicher Abschreibung bzw. Eigentumsübertragung des Flurstückes 36/2, Flur 2, Gemarkung Röckwitz-Adamshof an ONR 112 (nach Planaufstellung) und der Zuteilung nach Fläche (geplante Photovoltaikanlage) im Neuen Bestand, FS 26, Flur 5, Gemarkung Röckwitz-Adamshof, eine Minderausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist.**

- Der Teilnehmer mit der ONR 80 hat einer geringfügigen, lagebedingten Mehrausweisung in Land gegen Zahlung eines Geldausgleiches zugestimmt (§ 44, Abs. 3 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 106 hat einer geringfügigen, lagebedingten Minderausweisung in Land gegen Erhalt einer Geldabfindung zugestimmt. (§ 44, Abs. 3 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 134 hat einer geringfügigen, lagebedingten Mehrausweisung in Land gegen Zahlung eines Geldausgleiches zugestimmt (§ 44, Abs. 3 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 140 hat gemäß den Verhandlungen zur Ortslagenregulierung zugestimmt, zugunsten der Teilnehmer mit den ONR 104 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 45 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 165 hat einer geringfügigen, lagebedingten Minderausweisung an Wertverhältniszahlen wegen einer Abfindung nach gleicher Fläche gegen Zahlung eines Geldausgleiches zugestimmt (§ 44, Abs. 3 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 167 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 17 vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 176 hat gemäß den Verhandlungen zur Ortslagenregulierung zugestimmt, zugunsten der Teilnehmer mit den ONR 108 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 45 FlurbG).

- Der Teilnehmer ONR 202 erhält eine Minderausweisung von Land ohne Geldausgleich zugunsten des Teilnehmers ONR 201 infolge eines Flächentausches durch Änderung der Flurstückgrenzen der Flurstücke 33/5 und 35/4 im Rahmen der Hofraumverhandlung und Neuvermessung. Vereinbart wurde ein Ausgleich im Innenverhältnis.

- Der Teilnehmer mit der ONR 213 zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 103 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 216 hat gemäß den Verhandlungen zur Ortslagenregulierung zugestimmt, zugunsten der Teilnehmer mit den ONR 119 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 45 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 222 hat zugestimmt, zugunsten der Teilnehmer mit den ONRn 186, 251 und 257 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 234 hat einer geringfügigen, lagebedingten Minderausweisung in Land gegen Erhalt einer Geldabfindung zugestimmt. (§ 44, Abs. 3 FlurbG).

- Der Notarvertrag UR 488/2024 (Notar Sabine Jüdes, Neubrandenburg) zwischen den Teilnehmern ONRn 236 und 106 wird im Verfahren umgesetzt. Der gemäß Kaufvertrag zu vollziehende Zahlungsverkehr ist nachweislich abgeschlossen. Alle für die Durchführung des Notarvertrages erforderlichen Genehmigungen liegen vor.

- Der Teilnehmer mit der ONR 248 hat gemäß den Verhandlungen zur Ortslagenregulierung zugestimmt, zugunsten der Teilnehmer mit den ONRn 17 und 262 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 45 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 258 hat einer geringfügigen, lagebedingten Mehrausweisung in Land gegen Zahlung eines Geldausgleiches zugestimmt (§ 44, Abs. 3 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 267 hat gemäß den Verhandlungen zur Ortslagenregulierung zugestimmt, zugunsten der Teilnehmer mit den ONRn 17 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 45 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 277 hat gemäß Notarvertrag UR-Nummer 535-2020 vom 04.03.2020 zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 222 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 279 hat gemäß den Verhandlungen zur Ortslagenregulierung zugestimmt, zugunsten der Teilnehmer mit den ONR 115 teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden (§ 45 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 279 hat einer geringfügigen, lagebedingten Mehrausweisung in Land gegen Zahlung eines Geldausgleiches zugestimmt (§ 44, Abs. 3 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 287 hat einer geringfügigen, lagebedingten Minderausweisung an Wertverhältniszahlen wegen einer Abfindung nach gleicher Fläche, für die der

Wert in der Nutzungsart Hofräume-Wohnbaugrundstücke GF 150 ermittelt worden ist, nach der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes jedoch teilweise der geringere Wert in Nutzungsart Park-/Freizeitfläche P45 zugrunde zu legen ist, gegen Zahlung eines Geldausgleiches zugestimmt (§ 44, Abs. 2 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 288 hat einer geringfügigen, lagebedingten Minderausweisung an Wertverhältniszahlen wegen einer Abfindung nach gleicher Fläche, für die der Wert in der Nutzungsart Hofräume-Wohnbaugrundstücke GF 150 ermittelt worden ist, nach der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes jedoch teilweise der geringere Wert in Nutzungsart Park-/Freizeitfläche P45 zugrunde zu legen ist, gegen Zahlung eines Geldausgleiches zugestimmt (§ 44, Abs. 2 FlurbG).

- Die Teilnehmergemeinschaft im Flurneuordungsverfahren Röckwitz (ONR 999) überträgt zur Deckung des Flächenbedarfs zur Ausweisung eines Entwicklungskorridors am Teetzlebener Mühlenbach im Gemeindegebiet der Gemeinde Röckwitz gem. §§ 39 und 40 FlurbG als sog. Anlagen gleicher Art i. S. v. §§ 40 und 42 Abs. 2 FlurbG unentgeltlich an den Teilnehmer ONR 17.

- Die Teilnehmergemeinschaft im Flurneuordungsverfahren Röckwitz (ONR 999) überträgt zur Deckung des Flächenbedarfs zur Ausweisung eines Entwicklungskorridors am Teetzlebener Mühlenbach im Gemeindegebiet der Gemeinde Wolde gem. §§ 39 und 40 FlurbG als sog. Anlagen gleicher Art i. S. v. §§ 40 und 42 Abs. 2 FlurbG unentgeltlich an den Teilnehmer ONR 507.

- Im Flurneuordnungsverfahren werden folgende für die Erschließung notwendigen Wege-Geh- und Fahrrechte neu begründet: - keine

- Der nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft verbleibende finanzielle Überschuss wird zur Minderung der Beiträge der Teilnehmernehmergemeinschaft bzw. jedes einzelnen Teilnehmers gemäß § 105 FlurbG an die Gemeinde ausgezahlt.

- Die zu leistenden Geldausgleiche werden mit Bestandskraft des Flurneuordnungsplanes fällig. Die Landgesellschaft M-V mbH bzw. das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburger Seenplatte erlässt die Zahlungsaufforderungen an die jeweiligen Zahlungspflichtigen. Innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung haben die Zahlungspflichtigen die Geldabfindung auf ein Konto des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt bei der Landeszentralkasse zu zahlen.

- Gehen die Abfindungsbeträge nicht fristgerecht ein, ist der jeweils ausstehende Teil bis zum Eingang mit 5 % per anno über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Der Verzinsungsanspruch, der der Teilnehmergemeinschaft gebührt, respektive der jeweiligen Gesamtheit der Teilnehmer, die Anspruch auf die jeweilige Geldabfindung haben, setzt keine Mahnung voraus. Zinsansprüche unterliegen bei Streitigkeiten dem Zivilrecht und sind außerhalb des Bodenordnungsverfahrens durchzusetzen.

- Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburger Seenplatte veranlasst nach Bestandskraft der Ausführungsanordnung die Überweisung der Abfindungsbeträge an die Zahlungsempfänger.

4.7 Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum

- entfällt -

4.8 Regelungen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse

4.8.1 Das Flurneuordnungsgebiet berührt folgende (großflächig) Schutzgebiete / Denkmale

Hinsichtlich des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG i. V. m. Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V gilt:

Das Flurneuordnungsgebiet berührt keine großflächigen Schutzgebiete wie
- Nationalpark
- Biosphärenreservat

FFH-Gebiete:

Im Verfahrensgebiet befinden sich eine Teilfläche eins Gebiets des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“: - FFH-Gebiet DE 2244-301 „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“

Die im Verfahrensgebiet liegende Teilfläche des o.g. FFH-Gebietes betrifft den Flächenbereich der östlich an das Waldgebiet angrenzenden Kleingewässer.

Für das oben genannte FFH-Gebiet 2244-301 „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“ wurde in 2017 ein Managementplan aufgestellt. Dieser dient den zuständigen Naturschutzverwaltungen als Fachgrundlage für den Schutz der ausgewiesenen Lebensraumtypen (LRT) des Anhanges I sowie der Arten des Anhanges II der FHH – Richtlinie.

Die Grenzen des FFH-Gebietes wurden aus der topografischen Karte Maßstab 1: 25.000 übernommen und sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG nachrichtlich dargestellt. Die Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an sich bewirken keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des genannten FFH-Gebietes.

Als geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchAG M-V) sind im Verfahrensgebiet mehrere, teils lückenhafte Alleen und einseitige Baumreihen vorhanden.

Im Flurneuordnungsgebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotop (§30BNatSchG i.V.m. §§ 14, 20 NatSchAG M-V), darunter zahlreiche Gewässerbiotope, Feuchtbiotope, Trockenbiotope und Gehölzbiotope. Diese sind im Biotopverzeichnis gelistet und nummeriert sowie kartiert und können bei den zuständigen Behörden eingesehen werden.

Im Verfahrensgebiet ist kein Naturdenkmal bekannt.

Gemäß Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte befinden sich im Verfahrensgebiet die nachstehend aufgeführten Baudenkmale nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V). Die Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke wie folgt über:

Denkmal Nr.	lfd.-Nr.	Ort	Straße Haus-Nr.	Bezeichnung des Denkmals	Gemarkung	Flur	Flur-stück	ONR
924	1, 2	Röckwitz	gegenüber Ring-straße 3	Kirche mit Friedhof	Röckwitz	4	99	12
486	1	Gützkow	Gützkow 11-15	Schlossanlage mit	Gützkow	4	33 - 36	140
486	2	Gützkow	Gützkow 14	Schloss	Gützkow	4	35	140
486	3	Gützkow	Gützkow 11, 12	Inspektorenhaus	Gützkow	4	36	140
486	4	Gützkow	Gützkow 13, 13a	linkes Kavalierhaus	Gützkow	4	36	140
486	5	Gützkow	Gützkow 15,	rechtes Kavalierhaus	Gützkow	4	34	140
486	6	Gützkow	südlich des rechten Kavalierhauses Gützkow 15	Pferdestall	Gützkow	4	36	140
486	7	Gützkow		Schlosspark mit	Gützkow	4	36	140
486	8	Gützkow	Gützkow 13	Grotte und Eiskeller auf Teichinsel	Gützkow	4	36	140
486	9	Gützkow		Küchengartenmauer	Gützkow	4	36	140
486	10	Gützkow		Pflasterung einschließ-lich Vorfahrt	Gützkow	4	36	140

Im Verfahrensgebiet sind mehrere Bodendenkmale bekannt, die nicht flurstückbezogen nachgewiesen sind. Sie sind in der Zuteilungskarte nachrichtlich dargestellt. Die Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG):

Das Wasserschutzgebiet „Röckwitz“ mit der Nummer 2244-09 befindet sich im Gebiet des Flurneuordnungsverfahrens Röckwitz.

Das Wasserschutzgebiet "Wolde" mit der Nr. 2344-11 berührt südlich von Adamshof geringfügig das Verfahrensgebiet.

Die Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an sich bewirken keine Beeinträchtigungen der Schutzziele der vorstehend genannten Natur-, Bau- und Bodendenkmale sowie des Wasserschutzgebietes.

4.8.2 Wasser- und Bodenverbandsgebiete

Das Bodenordnungsgebiet liegt vollständig im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ mit Sitz in Jarmen.

Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Lasten gehen auf die im Verfahrensgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über.

4.8.3 Gewässerschutzstreifen

Soweit die an den unter 4.3.1 genannten Gewässern angrenzenden Flächen beweidet werden, sind die Eigentümer verpflichtet, die Grünlandflächen (Weiden) mindestens 0,5 m von der oberen Böschungskante entfernt wehrhaft einzufrieden.

Viehtränken sind so anzulegen, dass der freie Abfluss in den Gewässern nicht gehemmt wird.

4.8.4 Einfriedungen und Grenzabstände

Die an den Straßen, Wegen und landschaftsgestaltenden Anlagen vorhandenen und im Verfahren neu erstellten Einfriedungen sind von den Eigentümern dieser Grundstücke zu unterhalten.

Die sich infolge der Neuordnung des Flurneuordnungsgebietes ergebenden Abstände von Einfriedungen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu dulden.

4.9 Im Grundbuch eingetragene Rechte und Belastungen

Soweit es der Zweck der Flurneuordnung erfordert, werden die dinglichen Belastungen nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehoben. Im „Teilnehmernachweis – neue Grundstücke“ der hiervon betroffenen Teilnehmer sind die Belastungen, die aufgehoben werden, angegeben.

Die Verpflichtungen aus den nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehobenen, jedoch nicht entbehrlich werdenden örtlich gebundenen Rechten werden für die Empfänger der in dieser Lage ausgewiesenen Landabfindungen neu begründet. Der Inhalt der Verpflichtungen ist aus dem „Teilnehmernachweis – neue Grundstücke“ der hiervon betroffenen Teilnehmer ersichtlich.

Die übrigen Belastungen nach den Abteilungen II und III des Grundbuches gehen nach § 68 FlurbG, wie im „Teilnehmernachweis – neue Grundstücke“ der hiervon betroffenen Teilnehmer angegeben, auf die neuen Grundstücke oder Grundstücksteile über.

Die im Grundbuch nach § 49 FlurbG einzutragenden gleichartigen Belastungen und die im Grundbuch neu einzutragenden Belastungen werden mit dem Inhalt festgesetzt, der im „Teilnehmernachweis – neue Grundstücke“ der betroffenen Teilnehmer angegeben ist. Sie sind, wie dort festgesetzt, mit bestimmtem Rang oder an rangbereitester Stelle einzutragen.

<u>Nachstehende Rechte werden neu begründet:</u>

- keine

4.10 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte und Belastungen

Alle im Flurneuordnungsgebiet bisher bestehenden, im Grundbuch und in anderen öffentlichen Büchern nicht eingetragenen Dienstbarkeiten und andere örtlich gebundenen Rechte, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlichen Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.

Die sonstigen dinglichen Rechte sowie die Miet- und Pachtrechte gehen, sofern sie im Verfahren insbesondere nach §§ 69 bis 71 FlurbG nicht aufgehoben oder geändert werden, auf die Landabfindungen über.

4.10.1 Dingliche Rechte außerhalb des Grundbuchs

Baulastenverzeichnis:

• Nachstehende Baulasten (Baulastenverzeichnis) bestehen:

Baulasten

Baulasten Blatt-Nr.	*Bezeichnung*	*belastetes Flurstück AB*	*begünstigtes Flurstück AB*	*belastetes Flurstück NB*	*begünstigtes Flurstück NB*	*Bemerkung*
1	Abstandsflächenbaulast	37/1 Röckwitz - Adamshof Flur 1	37/2 Röckwitz - Adamshof Flur 1	120 Röckwitz - Adamshof Flur 3	169 Röckwitz - Adamshof Flur 3	
2	Zuwegungsbaulast - Wegerecht	35/4 Röckwitz - Adamshof Flur 1	37/2 Röckwitz - Adamshof Flur 1	122 Röckwitz - Adamshof Flur 3	169 Röckwitz - Adamshof Flur 3	
5	Vereinigungsbaulast	61/1, 56/1, 55/7 u. 55/9 Röckwitz - Adamshof Flur 2		84 und 86 Röckwitz - Adamshof Flur 4		
8	Abstandsflächenbaulast	98/6 Röckwitz - Adamshof Flur 1	98/3 Röckwitz - Adamshof Flur 1	25 Röckwitz - Adamshof Flur 3	24 Röckwitz - Adamshof Flur 3	
9	Abstandsflächenbaulast	31/1 Röckwitz - Adamshof Flur 1	31/2 Röckwitz - Adamshof Flur 1	133 Röckwitz - Adamshof Flur 3	132 Röckwitz - Adamshof Flur 3	Nachweis-Nr.29940 Abstandsfläche

Baulasten Blatt-Nr.	*Bezeichnung*	*belastetes Flurstück AB*	*begünstigtes Flurstück AB*	*belastetes Flurstück NB*	*begünstigtes Flurstück NB*	*Bemerkung*
10	Abstandsflächenbaulast	31/1 Röckwitz - Adamshof Flur 1	32/2 Röckwitz - Adamshof Flur 1	131 Röckwitz - Adamshof Flur 3	130 Röckwitz - Adamshof Flur 3	
12	Immissionsbaulast	22/10 Röckwitz - Adamshof Flur 1	18/4 Röckwitz - Adamshof Flur 1	22 Röckwitz - Adamshof Flur 3	35 Röckwitz - Adamshof Flur 3	
13	Überwegungsbaulast	19/11 Röckwitz - Adamshof Flur 1	22/10 Röckwitz - Adamshof Flur 1	24 Röckwitz - Adamshof Flur 2	22 Röckwitz - Adamshof Flur 2	Nachweis-Nr.23998 Geh- und Fahrrecht)

• Nachstehende Baulasten sind entbehrlich und werden aufgehoben:

Baulasten Blatt-Nr.	*Bezeichnung*	*belastetes Flurstück AB*	*begünstigtes Flurstück AB*	*belastetes Flurstück NB*	*begünstigtes Flurstück NB*	*Bemerkung*
3	Abstandsflächenbaulast	71/1 Gützkow Flur 1	71/2 Gützkow Flur 1	*1 Gützkow Flur 4*	*1 Gützkow Flur 4*	Abstandsflächenbaulast - entfällt -
6	Anbau- /Überbaulast	86/4 und 86/6 Röckwitz - Adamshof Flur 1	86/3 und 86/5 Röckwitz - Adamshof Flur 1	*71 Röckwitz - Adamshof Flur 1*	*72 Röckwitz - Adamshof Flur 1*	Anbau- /Überbaulast - entfällt -
7	Überbaulast	40/3 Röckwitz - Adamshof Flur 1	41/2 Röckwitz - Adamshof Flur 1	*113 Röckwitz - Adamshof Flur 1*	*115 Röckwitz - Adamshof Flur 1*	Überbaulast - entfällt -
11	Zuwegungsbaulast - Wegerecht	147/1 Gützkow Flur 1	147/2 Gützkow Flur 1	*35 Gützkow Flur 4*	*35 Gützkow Flur 4*	Zuwegungsbaulast - entfällt -
14	Überwegungsbaulast	19/12 Röckwitz - Adamshof Flur 1	22/10 Röckwitz - Adamshof Flur 1	*24 Röckwitz - Adamshof Flur 3*	*22 Röckwitz - Adamshof Flur 3*	Nachweis-Nr.23998 *Geh- und Fahrrecht* - entfällt – (identisch mit Nr. 13)

Fischereirechte:

Es bestehen allgemeine Fischereirechte nach dem Fischereischeingesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.04.2005 mit späteren Änderungen.
Darüber hinaus sind keine spezifischen Fischereirechte begründet.

Wasserrechte:

Folgende, im Wasserbuch eingetragenen Rechte werden durch das Flurneuordnungsverfahren nicht berührt:

Wasserbuchblatt Nr. 2252 (Benutzungen):
Entnahme von Trink- und Brauchwasserversorgung WF Röckwitz

Wasserbuchblatt Nr. 5096 (Benutzungen):
Entnahme von Brauchwasserversorgung für den landwirtschaftlichen Betrieb

4.10.2 Jagdrechte

Die Jagdrechte gehen mit dem Eigentum auf die im Teilnehmernachweis – neu genannten neuen Grundstückseigentümer über.

Die Ausübung der Jagdrechte sowie die Abgrenzung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, der Eigenjagdbezirk und die Gültigkeit der Jagdpachtverträge nach §§ 7, 8 und 11 Bundesjagdgesetz (BJagdG) werden durch das Flurneuordnungsverfahren nicht berührt.

Die Festsetzung eines Ausgleiches für geänderte Jagdrechte ist nicht erforderlich.

4.11 Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen

Im Flurneuordnungsverfahren werden keine Gemeindegrenzänderungen vorgenommen.

4.12 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindesatzungen

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindesatzung und können nach Beendigung des Flurneuordnungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG):

4.2.1 Widmung und Gemeingebrauch der Straßen und Wege
4.2.2 Vorbehaltsflächen für die Nutzung als öffentliche Feld- u. Waldwege
4.2.3 Besondere Anlagen in den Straßen und Wegen
4.3.3 Rohrleitungen und Dränanlagen
4.4 Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
4.8.3 Gewässerschutzstreifen
4.8.4 Einfriedungen und Grenzabstände

5. Kosten und Beiträge

5.1 Verfahrenskosten

Die persönlichen und die sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Mecklenburg-Vorpommern (§ 104 FlurbG).

40% der erforderlichen Vermessungskosten, ohne Vermessungsnebenkosten, werden den Verfahrenskosten zugerechnet.

5.2 Ausführungskosten

Die zur Ausführung der Flurneuordnung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

60 % der Vermessungskosten sind den Ausführungskosten zuzurechnen und fallen der Teilnehmergemeinschaft, ebenso wie die Vermessungsnebenkosten für die erforderliche Vermarkung der Grenzpunkte in der Ortslage, zur Last.

Eine Förderung der Ausführungskosten kann auf Antrag im Rahmen der hierfür gültigen Richtlinie gewährt werden.

5.3 Beiträge, Freiheit von Steuern und Abgaben

Zur Deckung der Ausführungskosten haben die Teilnehmer Beiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG zu leisten. Der von dem einzelnen Teilnehmer aufzubringende Beitrag wird nach dem Wertverhältnis der neuen Grundstücke ermittelt.

Die jeweiligen Teilnehmer tragen die Vermessungsnebenkosten für die von ihnen gewünschte Vermarkung der Grenzpunkte in der Feldlage.

Die zur Durchführung dieses Flurneuordnungsverfahrens nötigen Handlungen sind nach § 108 FlurbG frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Berichtigung der öffentlichen Bücher

Nach den Festsetzungen des Flurneuordnungsplanes werden folgende öffentliche Bücher auf Ersuchen berichtigt:

- Grundbuch
- Liegenschaftskataster
- Baulastenverzeichnis
- Denkmalliste

Die zuständigen Finanzämter und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte werden von den sie betreffenden Festsetzungen unterrichtet.

6.2 Aufbewahrung der Verfahrensunterlagen

Die Aufbewahrung der Verfahrensunterlagen erfolgt beim Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburger Seenplatte als zuständige Flurneuordnungsbehörde.

Nach Abschluss des Flurneuordnungsverfahrens erhält das Amt Malchin für die Stadt Malchin und für die Gemeinde Gielow zur Aufbewahrung je

- 1 Ausfertigung der Zuteilungskarte
- 1 Ausfertigung der Karte zum Maßnahmenplan
- 1 Verzeichnis der neuen Flurstücke
- 1 Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurneuordnungsplanes (Plantext)
- 1 Kopie der Schlussfeststellung.

Jeder Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens nach Ziffer 2.1 und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.

7. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

AZ	Ackerzahl
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
LFischG M-V	Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GeoVermG M-V	Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)
GZ	Grünlandzahl
KF	Kapitalisierungsfaktor
LWaG M-V	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
LwAnpG	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
MeAnlG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz)
ONR	Ordnungsnummer
SachenRBerG	Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz)
StrWG M-V	Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
TG	Teilnehmergemeinschaft
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WVZ	Wertverhältniszahl